

Satzung über die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Reinhold-Koeppel-Grundschule sowie der Propst-Seyberer-Mittelschule Grafenau

(Satzung zur Mittagsverpflegung Ganztagsklassen Grafenau)

Die Stadt Grafenau erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Grafenau ist Trägerin des Schulaufwandes für die Reinhold-Koeppel-Grundschule sowie die Propst-Seyberer-Mittelschule Grafenau, die als Ganztagschulen anerkannt sind. Die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen und der gebundenen Ganztagschule wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Mittagsverpflegung wird an Schultagen von Montag bis Donnerstag angeboten.
- (3) Die Mittagsverpflegung als öffentliche Einrichtung ist für alle Schülerinnen und Schüler, die an der Ganztagschule, unabhängig, ob im offenen oder im gebundenen Angebot, teilnehmen, zugänglich.

§ 2 Berechtigte

- (1) Teilnahmeberechtigte nach § 1 Abs. 2 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bei der jeweiligen Schule bzw. bei dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule ordnungsgemäß für das Ganztagsangebot angemeldet wurden.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler des gebundenen Ganztagsangebots ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Teil des zu Grunde liegenden pädagogischen Konzepts verpflichtend. Schülerinnen und Schülern des offenen Ganztagsangebots steht es frei, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.
- (3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung Voraussetzung. Vereinbarungsparteien sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers sowie die Stadt Grafenau. Die Vereinbarung gilt grundsätzlich für ein vollständiges Schuljahr, kann jedoch von Schülerinnen und Schülern, für die keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung besteht, jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Mit Abschluss der Vereinbarung erkennen die Teilnehmer die Regelungen dieser Satzung sowie der zugehörigen Gebührensatzung an.
- (4) Weiterhin im Rahmen der Verfügbarkeit zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung berechtigt sind Lehrer sowie alle weiteren an der Schule beschäftigten Personen.

§ 3 Organisation

- (1) Die Zubereitung des Mittagessens sowie die Organisation der Mittagessensausgabe während der Mittagszeit organisiert die Stadt in Abstimmung mit der Schulleitung in eigener

Zuständigkeit bzw. schließt hierzu entsprechende Vereinbarungen mit dem Kooperationspartner, welcher das offene Ganztagschulangebot vorhält, ab.

(2) Die Stadt Grafenau erbringt im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:

- Bereitstellung des Mittagessens;
- Vorhaltung der technischen Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung;
- Vorhaltung der Räumlichkeiten, insbesondere Schulmensen und Küchen;
- Vorhaltung der Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle;
- Organisation der Resteverwertung;
- Abrechnung der Mittagsverpflegung.

Im Einzelfall können mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule oder einem Caterer gesonderte Absprachen getroffen werden.

(3) Für die Teilnahme am Mittagessen wird von der Stadt ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Näheres regelt eine Gebührensatzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Grafenau, den 04.06.2020

Stadt Grafenau

Alexander Mayer

1. Bürgermeister